

„B-Plan “Bahnüberführung Weissenbachstraße““

Artenschutzbeitrag



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Anlass und Aufgabenstellung	3
2 Rechtliche Grundlagen	5
3 Bestandserfassung	7
3.1 Datengrundlage.....	7
3.2 Ermittlung der relevanten Arten	8
3.3 Vorkommen im Projektgebiet.....	10
3.4 Wirkfaktoren des Vorhabens.....	10
4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	12
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung	12
4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	13
5 Konfliktanalyse sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten	14
5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	22

Literaturverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung

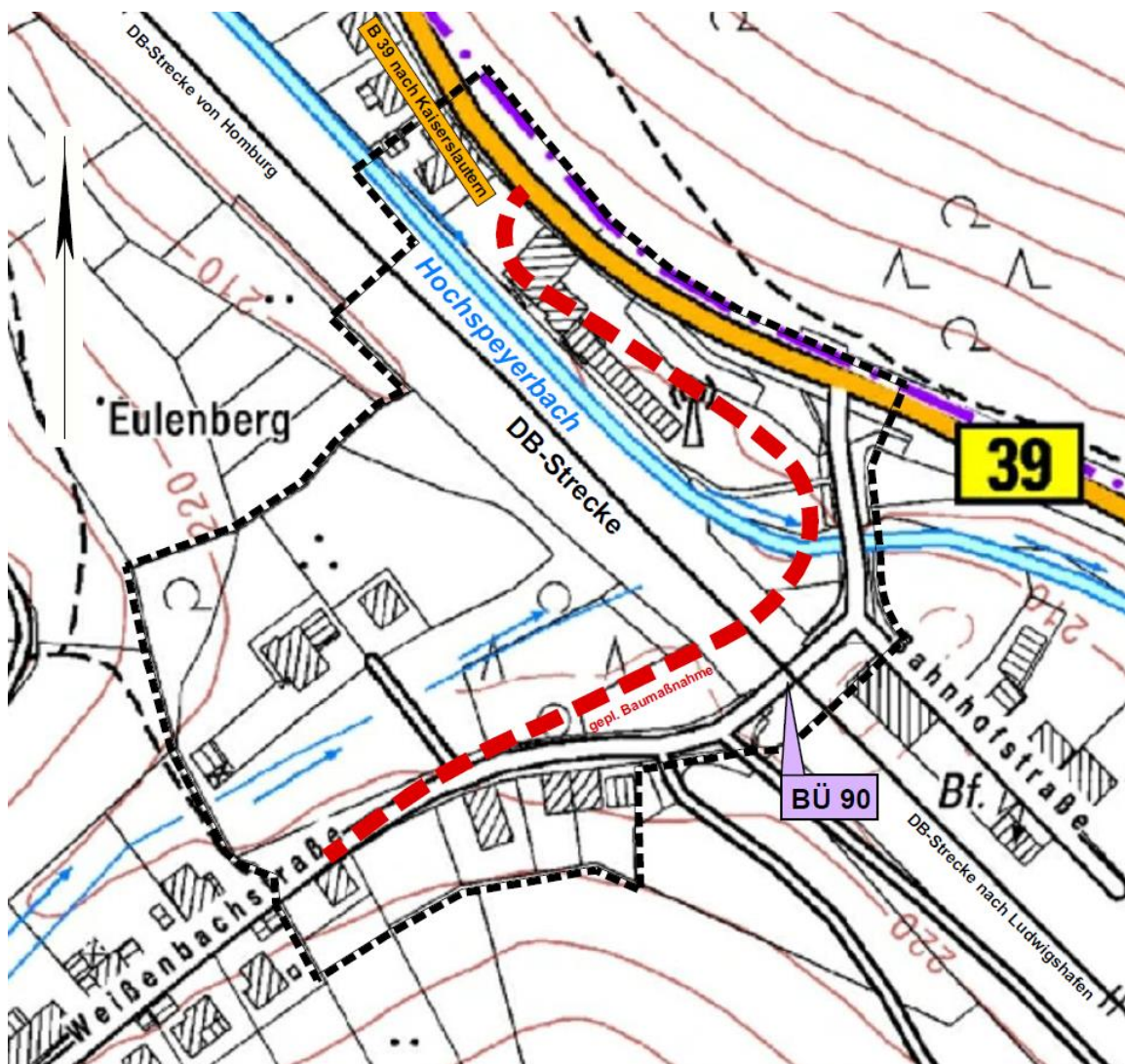
Kurze Projektbeschreibung:

Das Projektgebiet umfasst den südlichen Talhang des Hochspeyerbach-Tals in Weidenthal zwischen den Seitentälern "Sensental" im Westen und "Weisenbachtal" im Osten.

Das Vorhaben liegt weitestgehend innerhalb des Siedlungsbereiches. Die Flächen sind anthropogen überprägt und überwiegend durch stark verdichtete bzw. versiegelte Flächen gekennzeichnet.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- Beseitigung des schienengleichen Bahnübergangs WP 90 bei Weidenthal
- Als Ersatzmaßnahme wird die Weissenbachstraße in Höhe des bestehenden Bahnüberganges über die DB-Strecke mittels eines Brückenbauwerkes überführt und ca. 100 m westlich des bisherigen Anschlusses verkehrsgerecht an die Bundesstraße B 39 angeschlossen



Aufgabenstellung:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

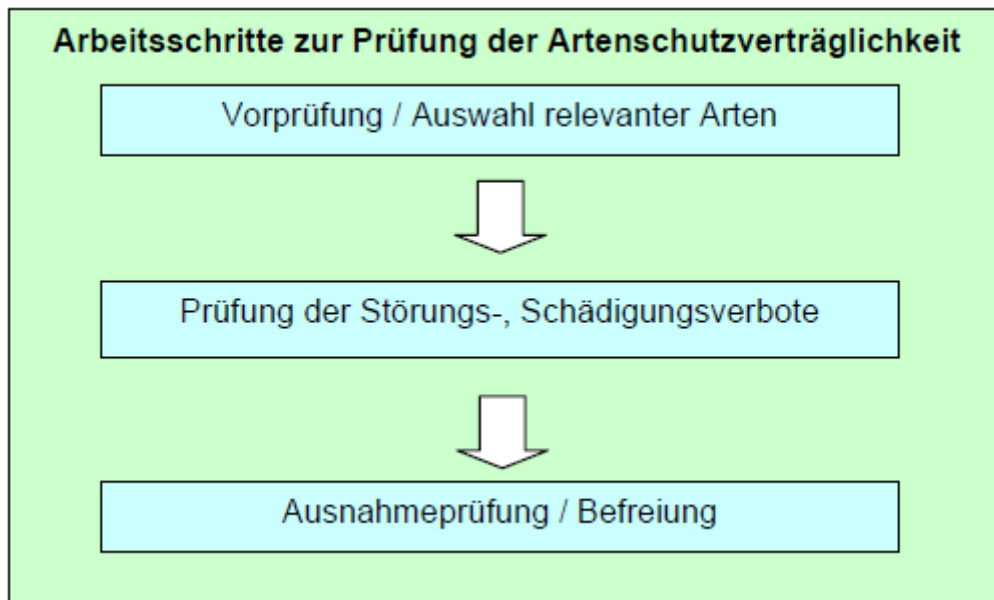
Da die artenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 44 - 45 Bundesnaturschutzgesetzes unmittelbar gelten, sind diese in den Plan- bzw. Antragsunterlagen eigenständig abzu- arbeiten. Hierzu ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Der Bundesgesetzgeber hat im Juli 2009 eine Neufassung zum „Besonderen Arten- schutz“ vorgelegt; diese tritt am 01. März 2010 in Kraft. Damit setzt der §§ 44 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, um.

Die Artenschutzprüfung gemäß § 44 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rah- men der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bezüglich der ge- meinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden kön- nen, ermittelt und dargestellt.



2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. 05. 1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. 04. 1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10. 01. 2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz in 2007 neugefasst - am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) als Art. 1 zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - verabschiedet. Diese Neuregelung tritt am 01. März 2010 in Kraft.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf diese Neuregelung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung zum *Abschnitt 3 Besonderer Artenschutz BNatSchG* die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um die für Eingriffsvorhaben relevanten **Absätze 5, 6** des § 44 ergänzt:

Abs. 5:

- ¹ *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*
- ² *Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführte sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit ver-*

bundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- ³ *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- ⁴ *Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
- ⁵ *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Abs. 6:

Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung [...], im notwendigen Umfang vorgenommen werden.“

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

3 Bestandserfassung

Dieser Arbeitsschritt dient der Ermittlung und Klärung des im Wirkungsraum vorkommenden, relevanten Artenspektrums.

Dazu sind die in dem Raum des Vorhabens vorkommenden Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten zu beurteilen.

3.1 Datengrundlage

Zunächst erfolgt die Auswertung vorhandener Daten und die Klärung bzw. Durchführung notwendiger Erhebungen zum Schließen von Datenlücken.

In besonderen Fällen und mit Einverständnis der zuständigen Naturschutzbehörde kann es ausreichen, geeignete (dokumentierte) Daten Dritter auszuwerten.

Gemäß aktueller Rechtsprechung ist es zulässig die artenschutzrechtlichen Belange mittels Ortsvergleich und Abschätzung des Habitatpotenzials zu beurteilen. Im Zweifelsfall ist bei günstiger Habitateignung von potenziellen Artvorkommen auszugehen („worst-case-szenario“). Daraus können sich weitere artenschutzrechtliche Auflagen ergeben.

Im projektspezifischen Fall

Hierzu erfolgte eine Kartierung zu verschiedenen Artengruppen:

- Vögel
- Reptilien
- Fledermäuse

Schönhofen Ingenieure / Haag – Ökologische Planung (2013, 2014, 2015): Kartierung Vögel, Reptilien, Fledermäuse.- Beitrag LBP zum B-Plan „Bahnüberführung Weißenbachstraße“.

Weitere originäre Daten zum Projektgebiet

Schönhofen Ingenieure / Haag – Ökologische Planung (1996): Kartierung Vögel, Reptilien, Tagfalter.- Beitrag zum LBP „Beseitigung BÜ 90 Weidenthal“.

Schönhofen Ingenieure / Haag – Ökologische Planung (2001): Kartierung Vögel, Reptilien, Tagfalter, Heuschrecken, Fledermäuse.- Beitrag zum LBP „Beseitigung BÜ 90 Weidenthal“.

Ergänzende Datensichtung zum Landschaftsraum

LANIS-RASTER Rheinland-Pfalz; 2x2 km

ARTEFAKT Rheinland-Pfalz; www.artefakt.rlp.de/

ARTENFINDER Rheinland-Pfalz; artenfinder.rlp.de

NATURGUCKER Rheinland-Pfalz; <http://www.naturgucker-rlp.de/>

3.2 Ermittlung der relevanten Arten

3.2.1 Anforderungen an die Untersuchungstiefe und Möglichkeiten zur Abschichtung

Die geringe Größe des Projektgebietes und die Dominanz stark veränderter Flächen bei gleichzeitig geringen Biotopanteilen lässt nur wenige relevante Arten erwarten.

Grundsätzlich ist in einem ersten Schritt eine **Abschichtung des für die Artenschutzprüfung heranzuziehenden Artenspektrums**

- der Anhang IV-Arten
- und der europäischen Vogelarten vorzunehmen.

Diese sind dann für ein konkretes Vorhaben insoweit möglich, als diejenigen Arten einzustufen,

- deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich um das geplante Vorhaben liegt (Zufallsfunde, Irrgäste),

oder

- die nicht im Wirkraum des geplanten Vorhabens vorkommen, wobei sowohl die durch das Vorhaben bedingten anlagebezogenen (direkter Standort des Vorhabens) als auch die bau- (z.B. Arbeitsstreifen, separate Baustraßen, Verlärmung durch Baufahrzeuge) und betriebsbedingten (Lärm, Schadstoff-, Lichtemissionen etc.) Wirkprozesse zu berücksichtigen sind,

oder

- die gegenüber den jeweiligen Wirkfaktoren des Vorhabens nach gesicherten Kenntnissen keine Empfindlichkeit aufweisen bzw. erwarten lassen von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden können. Dies ist entsprechend zu begründen und zu dokumentieren.

3.2.2 Pflanzen- / Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ohne Relevanz

Die FFH-Arten der nachfolgend genannten Artengruppen sind im und angrenzend an das Untersuchungsgebiet nicht bestätigt.

Insbesondere auf Grundlage der Auswertung vorhandener Daten sowie des Lebensraumpotenzials im Untersuchungsgebiet sind sie unter Berücksichtigung ihrer Habitatsprüche auszuschließen.

Eine Prüfung der vorhabenbedingten Betroffenheit kann dementsprechend entfallen.

Dies gilt für folgende Arten / Gruppen:

- *Pflanzenarten der FFH-Richtlinie*
...keine Hinweise / Nachweise im Projektgebiet
- *Sonstige Säugetiere der FFH-Richtlinie*
...kein Quartierpotenzial für Gehölzbestand im Projektgebiet
- *Amphibien der FFH-Richtlinie*
...keine geeigneten Wasser- und Landlebensräume
- *Schmetterlinge, Libellen der FFH-Richtlinie*
...keine Hinweise / Nachweise im Projektgebiet

3.2.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Für das o.g. Vorhaben sind damit folgende Artengruppen einer weitergehenden Detailprüfung zu unterziehen:

- Reptilien
- Vögel
- Fledermäuse

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für diese Artengruppen durchgeführt.

Soweit für die als relevant ermittelten Arten keine vereinfachte Prüfung in Frage kommt, ist eine ausführliche Art-für-Art-Betrachtung vorzunehmen.

3.3 Vorkommen im Projektgebiet

3.3.1 Reptilien

Im Sommer 2015 erfolgten Detail-Kartierungen zu der Artengruppe.

Termine: 16.05., 16.06., 17.06

Methodik: Linientaxierung

MAUEREIDECHSE (PODARCIS MURALIS)

Für das Projektgebiet wurde nur die Mauereidechse nachgewiesen. Das Hauptvorkommen beschränkt sich auf die Bahnbegleitsäume.

3.3.2 Vögel

Die vorhandenen Gehölzstrukturen im Wirkraum des Vorhabens sind potenziell durch ubiquitäre bzw. allgemein verbreitete Heckenvögel besiedelt.

Besondere Hinweise auf Nestanlagen, Höhlenbäume konnten während der Geländebegehungen nicht festgestellt werden.

Charakterarten der Fließgewässer sind nachgewiesen.

3.4 Wirkfaktoren des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Die Wirkfaktoren stellen vorhabenbedingte Einflussgrößen dar, welche die Intensität der Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft vorgeben.

Baubedingte Wirkfaktoren

...sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte mit temporären Wirkungen:

- bauzeitliche Flächeninanspruchnahme (Baustraße, Lagerflächen)
- Bodenverdichtung, Veränderung des Bodenwasserhaushalts
- Biotopverluste
- Lärm- und Schadstoffemissionen

Oftmals sind die baubedingten Störgrößen in Intensität und Reichweite mit stärkeren Auswirkungen verbunden als die betriebsbedingten Effekte.

Projektspezifisch:

- Zur Lagerung von Material sind zusätzliche Baustelleneinrichtungsflächen erforderlich; insbesondere ist ein größeres Baufeld zur Herstellung der Straßenbrücke notwendig
- Bodenverdichtung, Verlust der Vegetation und Gefährdung für angrenzende Biotopflächen.
- Störung von Tierlebensräumen, Vergrämung von Individuen durch Lärm bzw. visuelle Beunruhigung.
- Bauzeitliche Emissionen (Lärm, Erschütterung, Abgase) ergeben sich insbesondere durch Herstellung der Rammfundamente.
- Eintrag umweltgefährdender Stoffe (Öl-, Schmier-, Treibstoffe) durch Baumaschinen in Boden bzw. Grundwasser.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

..sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte, die durch die Anlage selbst entstehen und damit dauerhaft sind (irreversibel):

- Flächenversiegelung
- Flächenzerschneidung
- Bodenabtrag / -auftrag
- Gewässerverrohrungen
- Grundwasserabsenkung
- Biotopverluste

Projektspezifisch:

- Neuversiegelung von Boden und anfallende Mehrwassermenge
- Veränderung von bahnbegleitenden Saumstrukturen durch Flächenbeanspruchung
- Verlust Ufergehölze
- Verlust Waldrand

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

...sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte, die sekundär nach der Fertigstellung des Vorhabens / der Anlage auftreten:

- Schadstoff- / Lärmimmissionen
- Visuelle Störungen
- Tierverluste durch erhöhtes Kollisionsrisiko
- Veränderung des Bodenwasserhaushalts

Projektspezifisch:

- Verlagerung von Emissionen
- Wegfall staubedingter Effekte durch Auflassung des Bahnübergangs

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Grundsätzlich kann zwischen folgenden Maßnahmentypen unterschieden werden:

- a) Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, die auf die Schonung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte oder auf den Schutz vor Störungen abzielen
- b) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen (Measures to ensure the „continued ecological functionality“), die auf eine aktive Verbesserung oder Erweiterung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte abzielen
- c) Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen, die auf die Stabilisierung und damit auf die Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands einer lokalen Population abzielen.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

Die im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung festgelegten bautechnischen Maßnahmen sowie weitere Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen werden hier nur stichwortartig benannt (Details vgl. Unterlage 2.0):

- Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen während der Bauphase gemäß DIN 18920.
- Alle BE-Flächen auf unbefestigten Standorten sind zu renaturieren

Folgende **funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen** werden zusätzliche einbezogen (z.B. Verbesserung oder Erweiterung der Lebensstätten, Anlage einer Ersatzlebensstätte) soweit diese spezifischen Maßnahmen in direkter funktionaler Verbindung zu den gestörten Lebensräumen stehen.

➤ **V_{art1}** Baufeldräumung

Rodungs- und Rückschnittarbeiten sind nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum Ende Februar zulässig >>Schutz potenzieller Brutvögel.

Die zu fällenden Bäume sind auf Tierbesatz sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Höhlen, Kobel, Nester) zu prüfen. Auch hier sind ggf. Ersatzhabitate zu schaffen.

➤ **V_{art2}** Besiedlungskontrolle vor Gebäudeabbruch

Die abzubrechenden Gebäude sind vor dem Abbruch auf einen Besatz von gebäudebrütenden Vögeln und der Nutzung von Fledermausquartieren am und im Gebäude zu überprüfen (mehrere Begehungen erforderlich: Winter und Sommer). Bei einem Quartiernachweis durch die oben erwähnten Tierartengruppen sind ggf. Einfluglöcher oder Eingänge für Tiere frühzeitig zu verschließen. Bei Tierbesatz bzw. dem Nachweis von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind Ersatzhabitate in Form von Nisthilfen oder Fledermauskästen im räumlichen Umfeld zu schaffen. Darüber hinaus können auch Bauzeitbeschränkungen ausgesprochen werden. Bezüglich der Kontrollen ist der Unteren Naturschutzbehörde ein Protokoll vorzulegen.

➤ **V_{art3}** Mauereidechse

3a: Vor Baubeginn ist das Baufeld (Bereich der Hotelanlagen) nochmals auf Reptilien zu kontrollieren (Fachpersonal). Für diesen Bereich ist die Vegetation auszumähen und alle aufliegenden Versteckmöglichkeiten zu beseitigen und außerhalb des Baufeldes zu verbringen. Die Gras-Krautfluren sind etwa 2-4 Wochen vor Baubeginn auszumähen. >>aktives Verlassen unattraktiver Habitate. Das Vergrämen und Abfangen der Mauereidechsen erfolgt außerhalb der Fortpflanzungszeit und Winterruhe.

3b: Da es sich um eine relativ geringe Individuenzahl handelt, ist das Abfangen und Umsiedeln eine geeignete Maßnahme.

Allerdings ist dies erst nach Umsetzung der Maßnahme 3c (siehe unten) möglich.

➤ **V_{art4}** Ökologische Baubegleitung

Zur Sicherstellung der fachgerechten Umsetzung der o.g. Maßnahmen ist eine Ökologische Baubegleitung erforderlich.

Die oben angeführten Maßnahmen werden Bestandteil der Planungsvorgaben im LBP.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen ("continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität¹) werden durchgeführt, um Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

➤ **V_{art3}** Mauereidechse

3c: Mit der Herstellung von drei Ersatzhabitaten (Steinriegel, Sandlinsen, Reisighaufen) in sonnenexponierte, bahnbegleitende Säume wird eine dauerhafte Vermeidungsmaßnahme hergestellt.

Die neuen Habitatkomplexe erhöhen die Lebensraumqualitäten für die Mauereidechse und wirken im Sinne einer CEF-Maßnahme.

Hierfür bieten sich Standorte westlich und östlich des Bahnübergangs an.

¹ Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.

5 Konfliktanalyse sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

Auf Basis der Wirkfaktoren des Projektes erfolgt in diesem Arbeitsschritt die Prognose und Bewertung der artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen im Sinne der Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – Nr. 4 nach den spezifischen Maßstäben des § 44 BNatSchG.

Bei Unsicherheiten über die Wirkungsprognose ist es möglich, mit Analogieschlüssen, Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und, sofern der Sachverhalt damit angemessen erfasst werden kann, mit worst-case-Betrachtungen zu arbeiten (BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 „Ratingen-Velbert“, Az. 9 A 39/07, Rdnr.45).

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Arten der FFH-RL sind per Definition als *Streng geschützte Arten* zu behandeln.

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Reptilien

- Arten ohne Vorkommen: *Zauneidechse (Lacerta agilis)*, *Schlingnatter (Coronella austriaca)*

Nach Datenauswertung und Kartierung gibt es keine Vorkommen dieser Arten im Projektgebiet bzw. im benachbarten Umfeld. Eine Einwanderung ist für das Projektgebiet weitestgehend auszuschließen. Eine vertiefende Betrachtung der Arten ist daher nicht erforderlich.

- Relevante Arten mit nachgewiesenen Vorkommen:

Mauereidechse (Podarcis muralis)

Einzelartbezogene Beurteilung

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz Natürliche Lebensräume sind Felsen, Abbruchkanten, Geröllhalden, gerölldurchsetzte Trockenrasen, lichte Steppenheidewälder sowie die randlichen Kiesbänke und Hochgestade der großen Flüsse. Aktuell die meisten Vorkommen in anthropogene Lebensräumen wie Weinbergsmauern, Ruinen, Bahnanlagen, Steinbrüche, Kiesgruben, Dämme. Essenzielle Habitatstrukturen: Mikroklimatisch begünstigte, kleinräumig strukturierte Gesteins- und Felshabitate (vegetationsfreie und bewachsene Stellen), sonnenexponierte Lagen, mit Angebot an Spalten, Fugen und Löchern sowie Vertikalstrukturen. Lockere, sandige Bodenstellen zur Eiablage. <u>Verbreitung RLP:</u> Vor allem in den Hängen der Tallagen von Rhein, Mosel, Lahn, Ahr, Saar und Nahe. Für Deutschland liegen die Verbreitungsschwerpunkte im Südwesten; der Erhaltungszustand ist ungünstig bis unzureichend; eine besondere Verantwortung besteht dennoch nicht.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Nachweise beschränken sich auf drei Fundorte: Säume entlang der Bahnstrecke (Schwerpunktvorkommen), Areal des ehemaligen Hotels (wenige Einzeltiere) und Stützmauer nördlich der B 39 (Einzelfund). Ein (beobachteter) unregelmäßiger Austausch erfolgt zwischen den Teil-Lebensräumen erfolgt über die Straßenbrücke. Erhaltungszustand der lokalen Population: Die lokale Population wird als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen“ definiert (LANA 2009). Im Gebiet stellen die Bahnbegleitsäume die wesentlichen Lebensräume dar; hiervon hängt der Zustand der lokalen Population ab. Es ist von einem noch günstigen Zustand auszugehen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen ➤ Vart 3 Sicherung einer Teil-Population der Mauereidechse 3a: Vergrämung (Mahd, Beseitigung von Versteckmöglichkeiten) 3b: Abfangen und Umsiedlung in den Bereich der Bahnbegleitbiotope ➤ Vart4 Ökologische Baubegleitung <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Vart 3c: Anlage von Ersatzhabitaten entlang der Bahnstrecke</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Für den Wirkraum sind anlage- und baubedingte Störungen zu erwarten. Insbesondere sind einzelne Winterquartiere im</p>

Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

Baufeld nicht auszuschließen.

Subadulte wurden nur im Bereich der Gleisanlagen bestätigt. Fortpflanzungsquartiere werden nur dort erwartet; sind jedoch nicht betroffen.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Betriebsbedingte Effekte sind für die Mauereidechse hier nicht relevant.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungsquartiere mit günstiger Eignung sind nicht betroffen.

In Verbindung mit der Neuschaffung von Habitaten können daher die ökologischen Funktionen gesichert werden.

Zudem werden durch die im *Fachbeitrag Naturschutz* festgesetzten Ersatzmaßnahmen neue Habitate kurz- bis mittelfristig geschaffen:

- Hangbereich und neuen Straßenböschung mit blütenreicher Staudenflur (M 3.2)
- krautreicher Waldrand (M 4.1)
- Anlage neuer Grünflächen (M 5.1, M 5.4, M 6)

Diese Ersatzmaßnahmen sind allerdings für die Sicherung der lokalen Population **nicht** erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt:

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Teil-Lebensräume mit Vorkommen weniger Einzeltiere sind betroffen. Signifikante Auswirkungen auf die lokale Population sind nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
V_{art3a}, V_{art3b}, V_{art3c}, V_{art4} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz

günstig unzureichend schlecht unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in Rheinland-Pfalz
- keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen bzw. unbekanntem Erhaltungszustandes der Populationen in Rheinland-Pfalz

und

führt zu Habitat fördernden Maßnahmen:

- Anlage von 3 Ersatzhabitaten (Steinriegel, Sand-Schotter-Linsen) im Bereich der Bahnsäume

Im weiteren Umfeld des Vorhabens sind zudem Ausweichhabitate vorhanden.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Mauereidechse vor.

5.1.2 Fledermäuse

- Arten ohne Vorkommen: Im Wirkraum gibt es keine geeigneten Quartiere für höhlen- oder spaltenbewohnende Arten. Eine vertiefende Betrachtung dieser Arten ist daher nicht erforderlich.
- Arten mit Teil-Lebensraum: Einige Arten besitzen im Siedlungsraum jedoch (potenzielle) Jagdhabitats: *Braunes Langohr*, *Großer Abendsegler*, *Kleiner Abendsegler*, *Rauhautfledermaus*, *Zwergfledermaus*.

Aufgrund des engen Talraumes innerhalb der Waldbestände fliegen auch die eigentlich waldbewohnenden Arten ein. Bevorzugt werden dabei beleuchtete Plätze, Grünanlagen, Baumreihen. Bis auf wenige Arten besitzen diese jedoch keine Quartiere im Siedlungsraum. Eine vertiefende Betrachtung dieser Arten ist daher nicht erforderlich.

Weitere Arten jagen bevorzugt an Fließgewässern: Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus. Diese Arten können auch am Hochspeyerbach vorkommen.

- Relevante Arten mit nachgewiesenen Vorkommen:
Für das Projektgebiet sind aber die Arten von besonderer Bedeutung die Quartiere im Siedlungsraum bevorzugen: Zwergfledermaus.
Und Arten mit Gewässerbindung: Wasserfledermaus
- Relevante „Gebäude-Arten“ mit potenziellen Sommerquartieren:
...in Gebäuden (Dachboden, Keller, Ställe etc.) oder Spaltenquartiere am Gebäude (Giebel, Fassaden, Fensterläden, Zapfenlöcher etc.): Braunes Langohr, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus.
- Relevante „Gebäude-Arten“ mit potenziellen Winterquartieren: Zwergfledermaus.

Zudem sind potenzielle Winterquartiere an der Bachbrücke möglich für: Zwergfledermaus.

Arten mit potenziellen „Gebäude-Quartieren“

Braunes Langohr, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Ökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Braunes Langohr: Jagd in lichten Wäldern, Waldrändern, Wiesen mit Hecken, Parks, seltener in Wohngebieten.

Sommerquartiere: meist in Baumhöhlen und hinter Rindenspalten. Nistkästen, Gebäudespalten, seltener Höhlen. Quartierwechsel alle 1-4 Tage.

Winterquartiere: Keller, Höhlen, Stollen, Bodengeröll, Fels- und Gebäudespalten

Großes Mausohr: Jagd in geschlossenen Wäldern ohne dichten Unterwuchs (freier Luftraum ist wichtig), Laubwaldränder, Waldschneisen, Parks, Obstgärten, Wege, abgemähte Wiesen, Weiden, niedrige Brachen (wärmeliebend); Entfernung bis 15 km um die Wochenstubenquartiere.

Sommerquartiere: Dachstühle (v.a. Kirchen), selten in Höhlen und Talsperrbauten

Winterquartiere: Stollen, Höhlen, seltener Keller

Kleine Bartfledermaus: Jagd bevorzugt in Parks, Gärten und in Ortschaften (Straßenlaternen), auch entlang kleiner Fließgewässer.

Sommerquartiere: (waldnahe) Gebäude, Baumhöhlen, Nistkästen. Wochenstuben in Dachstühlen und Hausspalten, hinter Baumrinde und Baumspalten.

Winterquartiere: unterirdische Stollen, Keller und aufgelassenen Bergwerke

Wasserfledermaus: Jagd an Gewässern (ohne Wellengang), aber auch in bis zu 6 m Höhe über Offenland.

Sommerquartiere: Baumhöhlen in der Nähe von Gewässern, Brückenspalten, Gebäude, Tunnel, Nistkästen.

Winterquartiere: Höhlen, Stollen, Bunkeranlagen, Keller.

Zwergfledermaus: Überwiegend im Siedlungsraum; Jagd vorwiegend entlang von Grenzstrukturen, an Gewässern; in aufgelockerten Wäldern, an Waldrändern, Hecken, Wegen; an Straßenbeleuchtungen. Die Distanz zwischen Quartier und Jagdhabitat scheint durchschnittlich bei etwas weniger als einem Kilometer zu liegen.

Sommer- und Winterquartiere: Fassaden, Spalten, Rollläden, vereinzelt in Baumhöhlen und Holzstapeln.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Nachweise sind nur für die Zwergfledermaus und die Wasserfledermaus bestätigt

Erhaltungszustand der lokalen Population: Eingrenzung der lokalen Population nicht möglich.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)

Vermeidungsmaßnahmen

Vart 2 Gebäudeabbruch und Baufeldräumung nur nach vorheriger Kontrolle auf Tierbesatz (Quartiere von Fledermäusen am/im Gebäude)

Ergänzender Hinweis: Bei Tierfunden sind diese sicher zu verbringen und geeignete Ersatzquartiere im Umfeld zu schaffen.

Hinweis: Für die Brückenbeleuchtung im Bereich der Gewässerquerung ist insektenfreundliche Beleuchtung zu wählen (kein Anlockeffekt für Nachtfalter und Fledermäuse).

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Arten mit potenziellen „Gebäude-Quartieren“

Braunes Langohr, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population
- vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Betriebsbedingte Kollisionen jagender Tiere mit Kfz sind nicht völlig ausgeschlossen, die Wahrscheinlichkeit hierfür ist jedoch nur gering.

Regelmäßig frequentierte Leitstrukturen der vermuteten Arten werden nicht zerschnitten, aber mit der Brücke erfolgt eine Querung der Ufergehölze. Die Wasserfledermaus jagt bevorzugt nahe der Wasseroberfläche. Andere Arten orientieren sich an den Gehölzstrukturen der Uferlinie. Die Brückenkonstruktion mit Stützpfeilern hat eine Höhe von ca. 10 m über dem Gewässer. Und die nächtliche Pkw-Frequenz von 100 Fahrzeugen (Prognose) über die Brücke in der Weißenbachstraße lässt kein erhöhtes Risiko erwarten. Ein signifikantes Ansteigen des allgemeinen Lebensrisikos ist daher nicht zu prognostizieren; insbesondere unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Von den betroffenen Gehölzbiotopen im Wirkraum sind keine als Fledermausquartier geeigneten Quartierbäume bekannt.

Ruhestätten am ehemaligen Hotelgebäude sind nicht auszuschließen.

Zudem werden durch die im *Fachbeitrag Naturschutz* festgesetzten Ersatzmaßnahmen neue (Jagd-) Habitats kurz- bis mittelfristig geschaffen:

- *Strauchpflanzung, Nordufer Hochspeyerbach (M 3.1)*
- *Strauchpflanzung Weisenbach (M 3.2)*
- *Baumpflanzung (M 5.2)*
- *Strauchhecke (M 5.3)*

Diese Ersatzmaßnahmen sind allerdings für die Sicherung der lokalen Population **nicht** erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt:

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: **Vart 2**

(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene in Rheinland-Pfalz

- günstig unzureichend: Kleine Bartfledermaus
 schlecht unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
 keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Bekannte Quartiere sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Potenzielle Quartiere am Gebäude werden vor Baubeginn nochmals überprüft.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Arten

Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die oben genannten Arten vor. Mit der gewählten Variante wurde unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen die umweltverträglichste Lösung gewählt.

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten

Zusammenfassung der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten:

Formblatt V1 = Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen

Formblatt V2 = Vogelarten der Wälder

Formblatt V3 = Vogelarten der Fließgewässer / Stillgewässer

Folgende Vogelgilden sind nicht projektrelevant:

- Arten der Hecken und Gebüsche
- Arten der Offenländereien
- Ungefährdete Greifvogelarten

Artnamen	wissenschaftl. Name	Rote Liste D	Rote Liste RLP	Bemerkung	Formblatt
Amsel	Turdus merula			Brutvogel	V1,2
Bachstelze	Motacilla alba			Potenzieller Brutvogel	V3
Buchfink	Fringilla coelebs			Potenzieller Brutvogel	V1,2
Buntspecht	Dendrocopos major			Potenzielle Brutvogel	V1,2
Gartengrasmücke	Sylvia borin			Brutvogel	V2
Gebirgsstelze	Motacilla cinerea			Brutvogel	V3
Girlitz	Serinus serinus			Potenzieller Brutvogel	V1
Graureiher	Ardea cinerea			Nahrungsgast	---
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros			Brutvogel	V1
Kohlmeise	Parus major			Brutvogel	V1,2
Mehlschwalbe	Delichon urbica	V	3	Nahrungsgast	---
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla			Brutvogel	V1,2
Rotkehlchen	Erithacus rubecula			Brutvogel	V1,2
Schwarzspecht	Dryocopus martius			Außerhalb Projektgebiet	---
Singdrossel	Turdus philomelos			Potenzieller Brutvogel	V1,2
Stockente	Anas platyrhynchos			Nahrungsgast	---
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix			Außerhalb Projektgebiet	---
Wasseramsel	Cinclus cinclus			Potenzieller Brutvogel	V3
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes			Brutvogel	V1,2
Zilpzalp	Phylloscopus collybita			Potenzieller Brutvogel	V1,2

RL D
(Stand: 2007)

Rote Liste Deutschland 1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
R Arten mit geografischer Restriktion
V Art der Vorwarnliste

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz
(Stand: Neuvorschlag 2014)

0 ausgestorben oder verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R extrem seltene Arten mitgeographischen Restriktionen
V Arten der Vorwarnliste
D Daten defizitär

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und Rheinland-Pfalz) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Heckenbrüter, Siedlungsbewohner) zusammengefasst - es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

Gruppenbezogene Beurteilung für nicht gefährdete Arten:

Ungefährdete Vogelarten mit Vorkommen in mehreren Gilden
Gilde V1 = Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen Gilde V2 = Vogelarten der Wälder Aufgrund der Lage im „Tal-Pfälzerwald“ gibt es einen ständigen Austausch zwischen den beiden Gilden und werden daher zusammen behandelt.
Bestandsdarstellung
Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Im gesamten Untersuchungsgebiet kommen ubiquitäre Vogelarten vor. Eine gezielte Erfassung liegt nicht vor bzw. ist entbehrlich. Die aktuellen Biotopstrukturen bieten nur stellenweise Habitate. Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten als "verbreitet" eingestuft werden.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V _{art1} Rodungs- und Rückschnittarbeiten sind nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig V _{art2} Gebäudeabbruch und Baufeldräumung nur nach vorheriger Kontrolle auf Tierbesatz (gebäudebrütende Vögel) <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Ungefährdete Vogelarten mit Vorkommen in mehreren Gilden

Gilde V1 = Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen

Gilde V2 = Vogelarten der Wälder

Aufgrund der Lage im „Tal-Pfälzerwald“ gibt es einen ständigen Austausch zwischen den beiden Gilden und werden daher zusammen behandelt.

Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Angesichts der anzunehmenden Individuen reichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet bzw. Landschaftsraum ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.

Zudem werden durch die im LBP festgesetzten Ersatzmaßnahmen Brutplätze kurz- bis mittelfristig neu geschaffen. Diese Ersatzmaßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.

- Strauchpflanzung, Nordufer Hochspeyerbach (M 3.1)
- Strauchpflanzung Weisenbach (M 3.2)
- Baumpflanzung (M 5.2)
- Strauchhecke (M 5.3)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch den Baubetrieb kann es vereinzelt zu Störungen von Brutvögeln kommen, angesichts der günstigen Biotopsituation im Landschaftsraum ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.

Betriebsbedingte Störungen von Vogelarten sind künftig weitgehend auszuschließen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V_{art 1}, V_{art 2}

(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Für die ökologische Gilden „Siedlung“, „Wälder“ bedeutende Lebensräume sind vorhabenbedingt nur punktuell betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der jeweiligen lokalen Population ist damit ausgeschlossen. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Vogelarten vor (vgl. V1, V2 der Tabelle in Kap. 5.2).

Ungefährdete Vogelarten der Fließgewässer

Gebirgsstelze, Wasserramsel, Bachstelze

Bestandsdarstellung

Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Die Bachstelze ist nicht auf die Gewässer beschränkt sucht aber ihre Brutplätze gerne in der Nähe zu solchen.

Für die Gebirgsstelze ist ein Brutplatz westlich der Straßenbrücke (Hochspeyerbach) anzunehmen.

Die Wasserramsel hat im Projektgebiet ein potenzielles Brutrevier am Hochspeyerbach (vermutlich im Wurzelwerk der Erlengalerie, östlich der Straßenbrücke).

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Bachstelze: Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Art als "verbreitet" eingestuft wird.

Gebirgsstelze : in RLP mittelhäufig und als Verantwortungsart geführt. Im Naturraum „Tal-Pfälzerwald“ sind strukturreiche Bäche ein verbreitetes Element; daher zeigt die Art eine gute Verbreitung. Gehört zu den landkreiskennzeichnenden Arten.

Wasserramsel: in RLP mittelhäufig. Im Naturraum „Tal-Pfälzerwald“ sind strukturreiche Bäche ein verbreitetes Element; daher zeigt die Art eine gute Verbreitung. Gehört zu den landkreiskennzeichnenden Arten.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

V_{art}1 Rodungs- und Rückschnittarbeiten sind nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig

Hinweis aus der LBP-Vermeidung: Die Herstellung von Stützwand und Brückenbauwerk erfolgt ohne Veränderung der nördlichen Ufermauer des Hochspeyerbachs sowie ohne Beeinträchtigung des Gewässers selbst.

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Brutplätze sind baubedingt nicht betroffen. Daher ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen auszugehen.

Zudem werden durch die im LBP festgesetzten Ersatzmaßnahmen Brutplätze kurz- bis mittelfristig neu geschaffen. Diese Ersatzmaßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.

- Anlage von Nistkästen (M 2)

Ungefährdete Vogelarten der Fließgewässer
Gebirgsstelze, Wasserramsel, Bachstelze
<ul style="list-style-type: none">- Strauchpflanzung, Nordufer Hochspeyerbach (M 3.1)- Strauchpflanzung Weisenbach (M 3.2)- Baumpflanzung (M 5.2)- Strauchhecke (M 5.3)
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch den Baubetrieb kann es zu Störungen am Brutplatz kommen; zumindest sind bauzeitliche Vergrämungen nicht auszuschließen. Angesichts der günstigen Biotopsituation im Landschaftsraum (Ausweichhabitate im weiteren Gewässerumfeld) ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Betriebsbedingte Störungen von Vogelarten sind künftig weitgehend auszuschließen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V _{art} 1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Für die ökologische Gilde „Fließgewässer“ bedeutende Lebensräume sind vorhabenbedingt nur punktuell betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der jeweiligen lokalen Population ist damit ausgeschlossen. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die o.g. Vogelarten vor.

6 Fazit

Für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 erfüllt; unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Kap. 4. bzw. der Anhänge 1+2.

Die Verbotstatbestände des Art. 5 Vogelschutzrichtlinie sind bei allen europäischen Vogelarten nicht einschlägig.

Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen führen zu keinen signifikant negativen Auswirkungen im Naturraum und im Land Hessen.

Hinsichtlich Arten der FFH-Richtlinie, Anhang IV wurde unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen dargelegt, dass die jeweiligen Populationen der betroffenen Arten im Naturraum und somit auch in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen bzw. deren aktuelle Erhaltungszustände sich nicht verschlechtern.

Damit ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

aufgestellt:

Kaiserslautern, März 2020

Beratende Ingenieure VBI

Ökologische Planung - Umweltschutz

Bearbeitung: Dipl.-Biol. M. HAAG



Umweltverträglichkeitsstudien (UVS)

FachBeitrag Naturschutz (FBN)

Grünordnungs- und Bauleitplanung (GOP)

Faunistische / Floristische Gutachten

AusführungsPlanung (LAP)



Hertelsbrunnenring 5

67657 Kaiserslautern

Telefon (0631) 34124-0

Telefax (0631) 43745

Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542; verabschiedet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege; tritt am 1. März 2010 in Kraft.

BUNDESBARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Weiterführende Literatur

ALFERMANN, D. & NICOLAY, H. (2003): Die Situation der Zauneidechse *Lacerta agilis* in Hessen (Anhang IV der FFH-Richtlinie).- Bericht der Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e.V. (AGAR), Rodenbach. 20 S. + Anhang

BLANKE, I. (1999): Erfassung und Lebensweise der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) an Bahnanlagen.– Zeitschrift für Feldherpetologie 6: 147-158.

BAMMERLIN, R., BITZ, A. & R. THIELE (1996): Mauereidechse – *Podarcis muralis* (LAURENTI, 1768).- 387 – 402. In: Bitz, A. Fischer, K., Simon, L., Thiele, R. & M. Veith: Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. 2; Landau (zgl. Fauna Flora Rheinland-Pfalz, Beiheft 18/19).

FUHRMANN, M. (2005): Landesweites Artgutachten für die FFH-Anhang-IV-Art: Mauereidechse, *Podarcis muralis* (Laurenti, 1768). Unveröff. Gutachten im Auftrag des Hessischen Dienstleistungszentrums für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz, Gießen.

GRODDECK, J. (2006): Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustandes der Populationen der Zauneidechse - *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758).– In: SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & SCHRÖDER, E. (Hrsg.): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in

Deutschland.– Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Sonderheft) 2
(Landesamt für Umweltschutz Sachsen-
Anhalt, Halle): 274 - 275.

GÜNTHER, R., LAUFER, H. & WAITZMANN, M. (1996): Mauereidechse – *Podarcis muralis* (LAU-
RENTI, 1768). – In: GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Jena
(Gustav Fischer Verlag): 600 - 617.

HAHN-SIRY, G. (1996): Zauneidechse – *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758).- 345 – 356. In: Bitz, A.
Fischer, K., Simon, L., Thiele, R. & M. Veith: Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd.
2; Landau (zgl. Fauna Flora Rheinland-Pfalz, Beiheft 18/19).

LAUFER, H. & M. WAITZMANN, & P. ZIMMERMANN (2007): Mauereidechse *Podarcis muralis* (LAU-
RENTI, 1768). – In: Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Baden-
Württembergs. – Stuttgart (Eugen Ulmer): 577-596.

SCHULTE, U. (2008): Die Mauereidechse. – Bielefeld (Laurenti).

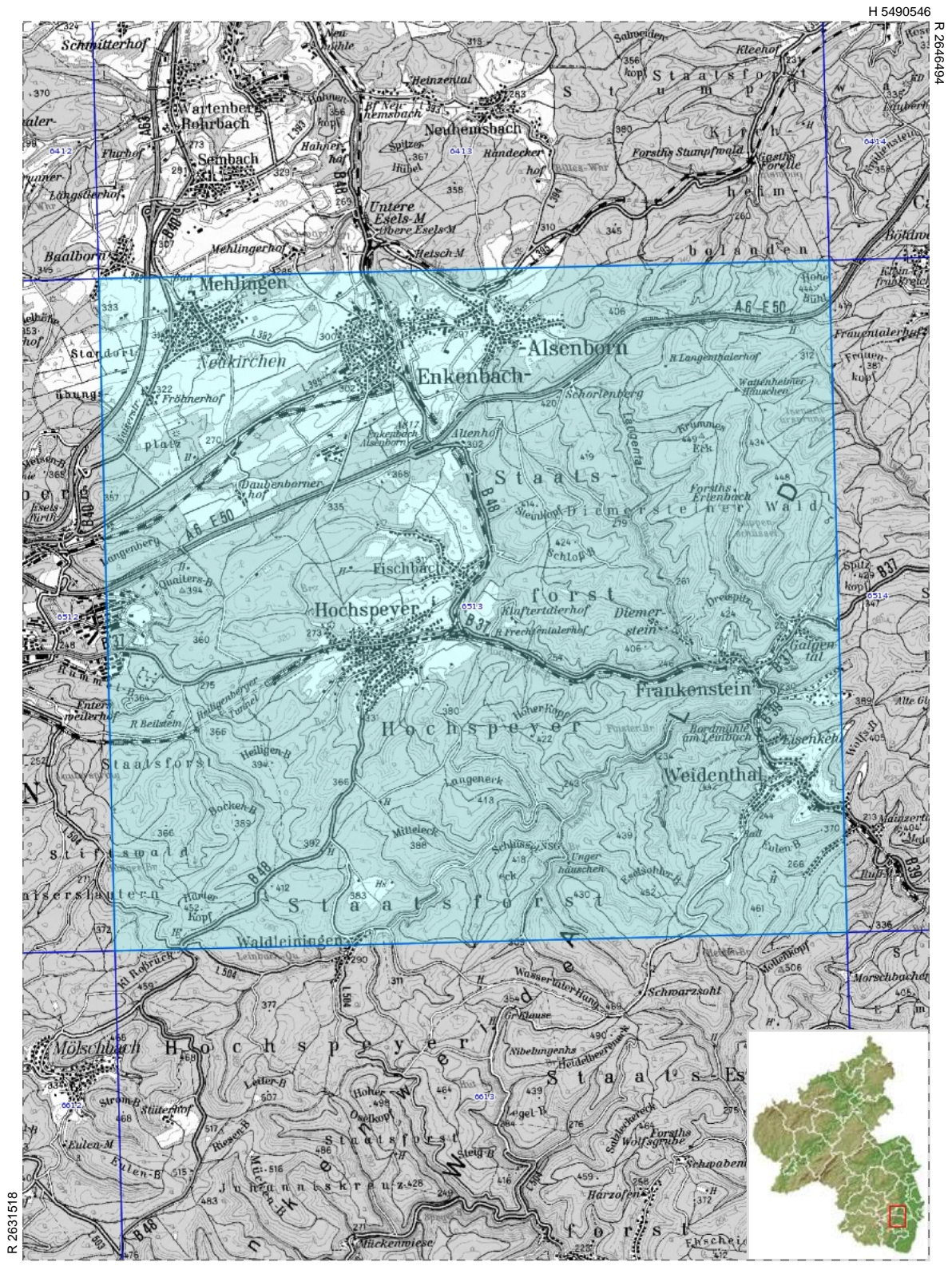
**BÜ-Beseitigung WP 90
in Weidenthal**

Strecke 3280:
Homburg (Saar) - Ludwigshafen (Rhein),
km 63,347

Anhang zum Artenschutzbeitrag

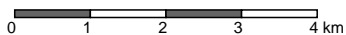
M=1:2.500

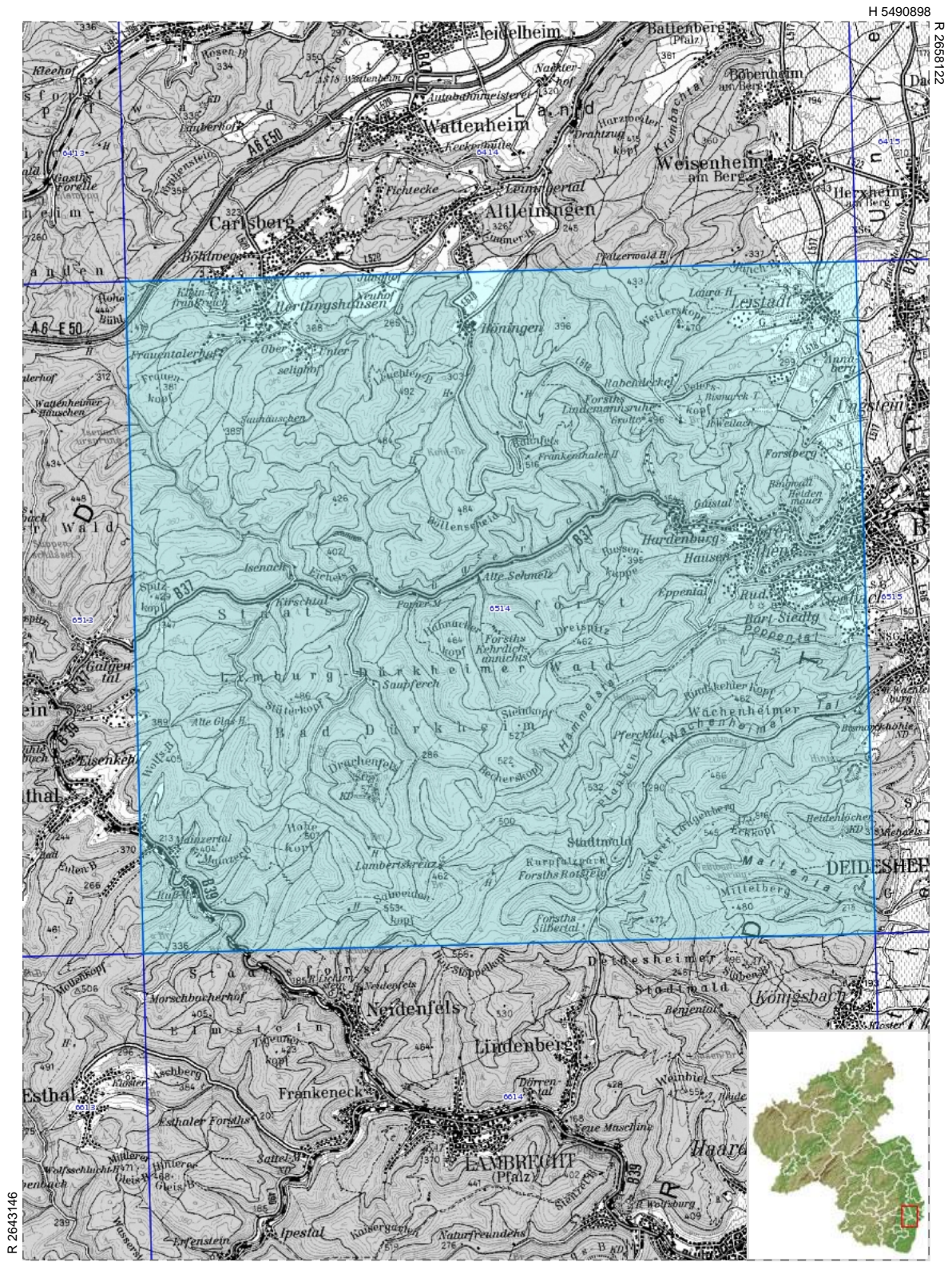




H 5470067

Maßstab: 1 : 100000





H 5490898

R 2658122

R 2643146

H 5470420

Maßstab: 1 : 100000

